

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2020/572 von Caroline Mall: «Fall Schweizer» 2020/572

vom 26. Januar 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 5. November 2020 reichte Caroline Mall die Interpellation 2020/572 «Fall Schweizer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die kürzlich erschienene Medienmitteilung vom 20. Oktober 2020 i.S. «Spielgeld-Affäre» wirft für mich etliche Fragen auf, die die Regierung bitte beantworten möchte:*

- 1. Wie kommt es, dass Gutachter Donatsch und die Staatsanwaltschaft zu diametral unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Qualifikation der eingesetzten Scheine kommen?*
- 2. Wusste der Regierungsrat bei der Auftragsvergabe an Gutachter Donatsch von der Untersuchung der Staatsanwaltschaft?*
- 3. Wurde Gutachter Donatsch über das Verfahren der Staatsanwaltschaft und ggf. über die Nichtanhandnahme informiert? Wenn nein, weshalb nicht?*
- 4. Wie viel kostete der Bericht Donatsch?*
- 5. Kamen auch andere Gutachter in Frage? Falls nicht, weshalb nicht?*
- 6. Warum fiel die Wahl auf Herrn Donatsch?*
- 7. Welche konkreten Vorgänge hat Gutachter Donatsch neben der Fotoaufnahme in seinem Bericht untersucht?*
- 8. Haben die Eltern im Rahmen der Untersuchung auch Anträge gestellt? Wenn ja, welche?*
- 9. Was geschieht mit den aufgenommenen Fotos?*
- 10. In der Medienmitteilung heisst es, die dreifache Bildaufnahme liege «gerade noch im zulässigen Ermessen des Polizeibeamten». Weshalb schreibt die SID, Donatsch entlaste die Polizei «eindeutig».*
- 11. Wann kann der Landrat über das Verfahrenspostulat von Susanne Strub befinden, welches sie am 25. Juni 2020 einreichte mit dem klaren Auftrag, dass die Geschäftsprüfungskommission die Aufarbeitung i. S. «Spielgeld-Affäre» übernehmen soll?*

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie kommt es, dass Gutachter Donatsch und die Staatsanwaltschaft zu diametral unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Qualifikation der eingesetzten Scheine kommen?*

Die Polizei hat in der vorliegenden Angelegenheit wegen des Verdachts auf In Umlauf setzen von Falschgeld ermittelt, da bei einer Verwechslungsgefahr (welche die Polizei und der Gutachter im vorliegenden Fall bejaht haben) von einem Anfangsverdacht auf Falschgeld auszugehen ist. Der Gutachter hat ausdrücklich festgehalten, dass der betreffende Polizeimitarbeiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, dem Verdacht einer oder mehrerer tatbestandsmässiger und rechtswidriger Handlungen nachzugehen, andernfalls er sich wohl der Begünstigung (Artikel 305 des Strafgesetzbuches) strafbar gemacht hätte. Erhält die Polizei Kenntnis von einer möglichen strafbaren Handlung, ist sie gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen (Verfolgungszwang, Artikel 7 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Diese Ermittlungen münden allerdings nur dann in eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, wenn sich der Tatverdacht weiter erhärtet hat. Im vorliegenden Fall erfolgte keine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz und in den um liegenden Ländern in den letzten Jahren immer wieder zu Verzeigungen und Verfahren wegen falscher Euro-Noten mit chinesischen Zeichen gekommen ist.

Die Staatsanwaltschaft hatte nicht den gleichen Sachverhalt zu beurteilen wie die Polizei: Sie beurteilte den Sachverhalt, dass eine unbekannte Fasnachtsgruppierung mit solchem chinesischem Totengeld um sich warf, bzw. dieses an anwesende Zuschauende verteilte. Bei dieser Sachlage durfte man davon ausgehen, dass niemand im Publikum diese Noten für echt halten würde. Der Beurteilung der Staatsanwaltschaft lag eine andere Handlung zugrunde als beim Einsatz des Totengeldes zur Bezahlung von Waren im VOLG Laden in Diegten. Wenn unterschiedliche Sachverhalte zu würdigen sind, können daraus auch abweichende Beurteilungsergebnisse resultieren.

2. *Wusste der Regierungsrat bei der Auftragsvergabe an Gutachter Donatsch von der Untersuchung der Staatsanwaltschaft?*

Nein. Die Staatsanwaltschaft ist dem Regierungsrat in betrieblicher Hinsicht unterstellt, nicht aber in der Fallführung (siehe § 4 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (SGS 251). Es gilt für das Strafverfahren zudem das Untersuchungsgeheimnis (Artikel 73 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Systematische Rechtssammlung, SR, 312). Die Staatsanwaltschaft ist somit grundsätzlich nicht befugt, den Regierungsrat über ein pendentes Strafverfahren zu orientieren.

3. *Wurde Gutachter Donatsch über das Verfahren der Staatsanwaltschaft und ggf. über die Nichtanhandnahme informiert? Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein. Die Staatsanwaltschaft hätte das Amtsgeheimnis verletzt, wenn sie den externen Gutachter über das Verfahren orientiert hätte.

4. *Wie viel kostete der Bericht Donatsch?*

Die Gesamtkosten beliefen sich auf CHF 22'540.75. Sie setzen sich wie folgt zusammen: CHF 20'200.— (Honorar); CHF 729.20 (Auslagen); CHF 1'611.55 (7.7% Mehrwertsteuer auf CHF 20'929.20).

5. *Kamen auch andere Gutachter in Frage? Falls nicht, weshalb nicht?*

Die Sicherheitsdirektion suchte eine qualifizierte, erfahrene und bestens ausgewiesene Fachperson für die Durchführung dieser Abklärungen. Im konkreten Fall ergaben sich aus der Sicht der Sicherheitsdirektion die folgenden Parameter, die erfüllt sein mussten:

- Keine bisherigen Geschäftsbeziehungen zur Sicherheitsdirektion und zu den anderen Behörden des Kantons Basel-Landschaft

- Sehr qualifizierter Jurist / sehr qualifizierte Juristin (Polizeirecht, Strafrecht, Strafprozessrecht)
- Erfahrung in der Polizeiarbeit
- Ausserhalb der Region Nordwestschweiz ansässig.

Von allen in Betracht gezogenen Fachpersonen erfüllte Prof. em. A. Donatsch diese Voraussetzungen am optimalsten.

6. *Warum fiel die Wahl auf Herrn Donatsch?*

Siehe die Antwort zu Frage 5.

7. *Welche konkreten Vorgänge hat Gutachter Donatsch neben der Fotoaufnahme in seinem Bericht untersucht?*

Der an Prof. em. A. Donatsch erteilte Auftrag umfasste die Abklärung der folgenden Fragen:

- War das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes in einer Volg-Filiale Diegten, insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, korrekt, bzw. hat die Polizei in den in- und externen Abläufen gegen geltendes Recht und interne Weisungen verstossen?
- Besteht aufgrund des Untersuchungsergebnisses Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verhaltens der Polizei? Es sind gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten.

8. *Haben die Eltern im Rahmen der Untersuchung auch Anträge gestellt? Wenn ja, welche?*

Beide Eltern haben auf ausdrückliche Anfrage der Sicherheitsdirektion hin der Veröffentlichung des Berichts von Prof. em. A. Donatsch nicht zugestimmt. Der Bericht gilt deshalb als nicht öffentlich. Deshalb können an dieser Stelle keine Einzelheiten aus dem Inhalt des Berichts bekannt gegeben werden.

9. *Was geschieht mit den aufgenommenen Fotos?*

Der Polizeibericht und die dazu gehörenden Aufnahmen werden nach 2 Jahren gelöscht.

10. *In der Medienmitteilung heisst es, die dreifache Bildaufnahme liege «gerade noch im zulässigen Ermessen des Polizeibeamten». Weshalb schreibt die SID, Donatsch entlaste die Polizei «eindeutig»*

Der Gutachter kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass das Verhalten der Polizei im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein Verstoss gegen interne Weisungen sei nicht ersichtlich. Der Regierungsrat kommt aufgrund dieses Befunds zum Ergebnis, dass der Gutachter die Polizei *eindeutig* entlaste.

11. *Wann kann der Landrat über das Verfahrenspostulat von Susanne Strub befinden, welches sie am 25. Juni 2020 einreichte mit dem klaren Auftrag, dass die Geschäftsprüfungskommission die Aufarbeitung i. S. «Spielgeld-Affäre» übernehmen soll?*

Die Geschäftsleitung des Landrats beschliesst die Traktandenliste für die Landratssitzungen (§16 Absatz 3 Buchstabe h des Landratsgesetzes, SGS 131).

Liestal, 26. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich